

Lilienthalgasse 28/12, 8020 Graz, Tel.+43(316)207025  
Homepage: <http://www.oemgv.at>, E-Mail: [oemgv@oemgv.at](mailto:oemgv@oemgv.at)

## GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES (GeschO)

§ 9 allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder-Leitungsorgan ergänzen

Leitungsorgan des ÖMGV besteht aus:

- Präsident/in (SR)
- Vizepräsident/in (SR)
- Schriftführer/in (Sekretärin der Geschäftsstelle gleichlautend ) (SR)
- Schriftführer/in Stellvertreter
- Finanzreferent/in – (SR)
- Finanzreferent/in Stellvertreter
- Sportdirektor/in (SR)
- Referent/in für Jugend und Breitensport (SR)

Positionen im Bundesvorstand die mit SR gekennzeichnet sind haben ein Stimmrecht im Vorstand des ÖMGV. Stellvertreter ohne Stimmrecht erhalten das Stimmrecht wenn die Hauptfunktion vertreten wird

## § 10 DER PRÄSIDENT – Geschäftsführer

### 1.2

Der Präsident ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse der gesetzliche Vertreter des Verbandes nach innen und außen. Er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und er ist für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandstages verantwortlich. Er fertigt die vom Verband ausgehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke grundsätzlichen Inhaltes gemeinsam mit dem Schriftführer oder den hierzu berufenen Funktionären.

Im Besonderen ist er berechtigt und verpflichtet:

1. zur Führung des Vorsitzes bei den Verbandstagen und Sitzungen des Vorstandes sowie zur Leitung der notwendigen Verhandlungen;
2. zur Teilnahme an allen Sitzungen der Unterausschüsse, soweit er dies für notwendig erachtet;
3. zur Überwachung der Geschäftsführung des Verbandes;
4. zur Fällung von Präsidialentscheidungen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit ihre ordnungsgemäße Behandlung nicht zulässt oder die hierfür bestimmten Organe nicht aktionsfähig sind;
5. zur Wahrung aller sonstigen, ihm durch die Satzungen oder die Geschäftsordnung im Einzelfall übertragenen Aufgaben und Beschlüsse.

## § 11 DER VIZEPRÄSIDENT

Im Falle der Zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Präsidenten gehen die Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über. Für die Geschäftsführung gelten die Grundsätze des §10.

## § 12 DER BUNDESPORTREFERENT – Sportdirektor/in

Der Bundessportreferent des ÖMGV ist das Exekutivorgan zur Erfüllung der dem Verband obliegenden sportlichen Aufgaben.

Insbesondere obliegt ihm:

1. Die organisatorische Vorbereitung des notwendigen Trainings für Repräsentativveranstaltungen der dem Sportkader angehörenden Spielerinnen und Spieler;

**ZVR - 715493174**

Bankverbindung: Volksbank Köflach, Bankleitzahl 44770  
IBAN AT66 4477 0209 7672 0000 / BIC VBOEATWWGRA

2. Die Herstellung und ständige Unterhaltung der Verbindung zu den Bundestrainern/in des ÖMGV, den Landesverbänden, den Vereinen und anderen Nationalverbänden;
3. Die Überwachung des gesamten Sportwesens im Bundesgebiet;
4. Die Wahrung der ihm durch die Sportordnung übertragenen Aufgaben.

#### § 13 DER SCHRIFTFÜHRER / SEKRETÄR/IN

Soweit nach den Satzungen oder dieser Geschäftsordnung die Abwicklung des Schriftverkehrs nicht in die Zuständigkeit anderer Funktionäre fällt, obliegt dem Schriftführer oder der Schriftführerin diese Aufgabe. Er/Sie hat zusammen mit dem Präsidenten oder anderen Funktionären die Ausgangspost zu verfassen und zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer sind über eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Dienstverhältnis beim ÖMGV angestellt.

#### § 14 DER SCHRIFTFÜHRERSTELLVERTRETER

Im Falle der zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Schriftführers gelten für dessen Stellvertreter die Bestimmungen des § 13 sowie die Erstellung der Rangliste.

#### § 15 DER FINANZREFERENT

Die Abwicklung des gesamten finanziellen Verkehrs, die ständige Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Verbandes, die Sicherstellung einer einwandfreien Durchführung der Buchhaltung in Abstimmung mit dem Präsidenten und einem anerkannten Wirtschaftstreuhand der Kammer, fallen in den Aufgabenbereich des Finanzreferenten.

Er hat daher insbesondere zu sorgen:

1. Für die Vorschreibung und Eintreibung der Mitgliedsbeiträge und Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gebührenordnung;
2. Für die Leistung der ordnungsgemäß belegten Auszahlungen und Verbindlichkeiten;

#### § 16 DER FINANZREFERENTSTELLVERTRETER

Im Falle der zeitweisen oder dauernden Verhinderung des Finanzreferenten gelten für dessen Stellvertreter die Bestimmungen wie im § 15 angeführt. .

#### § 17 DER PRESSEREFERENT

Ihm/ihr obliegt die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Medien. Diese Aufgaben werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen extern vergeben und über die Bundessportfördermittel der Bundessport GesmbH zweckgebunden bezahlt.

#### § 18 DIE PASSZENTRALE

Der Passzentrale obliegen die praktische Abwicklung der An- und Abmeldung sämtlicher Spieler, sowie die Führung sämtlicher notwendiger Karteien.

#### § 19 DIE Bundestrainer/in A,B, Jugend mit Unterstützung von fachkundigen Spatentrainern.

Sie erstellen die jeweiligen Kader, nominieren die Kader für Repräsentativveranstaltungen und leiten das Training bei allen Kaderlehrgängen und Repräsentativveranstaltungen. Die Mannschaftsaufstellung nimmt der zuständige Spartentrainer vor, die Einberufung erfolgt durch den

Lilienthalgasse 28, 8020 Graz, Tel. +43650/829 15 74

Homepage: <http://www.minigolf-web.at>; E-Mail: [oebgv@oebgv.at](mailto:oebgv@oebgv.at)

Bundessportreferenten/Sportdirektor/in. Das Stimmrecht der jeweiligen Trainer ist in der technischen Kommission des ÖMGV unter § 12 Satzungen verankert.

#### § 20 SCHIEDSRICHTERWESEN / LEHRWARTEWESEN

Die Aufgaben obliegen dem/der Sportdirektor/in in seiner/ihrer Funktion.

#### § 21 DER KONTROLLAUSSCHUSS

Befugt sind die Landespräsidenten/innen oder deren Stellvertreter/in (Vizepräsident/innen). Ihre Aufgabe erstreckt sich auch auf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Eigenmittel des Verbands. Die zweckgebundenen Bundessportfördermittel obliegen der Prüfung durch die Bundessport GesmbH und werden seitens des ÖMGV mit Ablauf des 28.2 eines Jahres an die Bundessport GmbH (Portal elektronisch-Spitzensportförderung) übermittelt und einer externen Prüfung unterzogen (zweckgebundene Bundesfördermittel). Der End-Prüfbericht kann bei Bedarf dem Kontrollausschuss in einer gesonderten Sitzung bereitgestellt werden.

Sie sind berechtigt, in ihrem Schlussbericht Anregungen für rationellere Methoden der Buchführung der Eigenmittel sowie andere Empfehlungen zu geben.

#### § 22 SONSTIGES

Alle in dieser Geschäftsordnung nicht besonders erwähnten Aufgaben werden vom Vorstand im Sinne dieser Geschäftsordnung, im Einklang mit den Satzungen und unter Beachtung der sportlichen und administrativen Gesamtinteressen des ÖMGV geregelt.